



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF-	WP-	Susanne Nikocecic	DW 12603	DW 12532	31.10.2018
070110/005 GSt/Pa/Ga/Ni					
0-I/5/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz-FinStaG) geändert werden (ÖBAG-Gesetz 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat den oben genannten Gesetzesentwurf am 29.10.2018 erhalten, die Frist zur Stellungnahme ist mit 4. November 2018 datiert. Unter Berücksichtigung des Feiertages am 1. Nov. 2018 verbleiben lediglich 4 Werktage für die Erarbeitung der Stellungnahme zu einem aus wirtschaftspolitischer Sicht zentralen Vorhaben der Bundesregierung. Die extrem kurze Stellungnahmefrist - noch dazu während der schulischen Herbstferien - verunmöglicht es, ExpertInnen und relevante FunktionärInnen etwa aus den Arbeiterkammern der Bundesländer oder anderen Bereichen einzubinden, weshalb die BAK die Vorgangsweise aus demokratiepolitischen Gesichtspunkten aufs Schärfste kritisiert.

In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Zum oben genannten Gesetzesentwurf nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Novelle zum ÖIAG-Gesetz 2000 beinhaltet die Umwandlung der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in eine Aktiengesellschaft mit der Bezeichnung "Österreichische Beteiligungs AG" (ÖBAG). Die ÖBIB verwaltet derzeit u.a. die Beteiligungen der Republik Österreich an der Österreichischen Post AG, OMV und Telekom Austria sowie an der Casinos Austria AG. Durch die Umwandlung der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) soll eine strategische Neuausrichtung der bislang von der ÖBIB gehaltenen Beteiligungen vorgenommen werden. Des Weiteren soll die ÖBAG mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Verbund AG betraut werden (externes Beteiligungsmanagement) sowie eine Übertragung der Bundesanteile an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und an der APK Pensionskasse AG an die ÖBAG erfolgen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die BAK begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des BMF, über ein aktives Beteiligungsmanagement wieder stärker die Verantwortung für die in der ÖBAG gehaltenen Beteiligungen wahrzunehmen. So soll die ÖBAG künftig über ihren Vorstand in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten sein und die langfristigen Eigentümerinteressen der Republik in Hinblick auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einbringen. Damit wird einer langjährigen Forderung der BAK nach einer aktiven und gestaltenden Rolle des Staates angesichts zentraler wirtschaftlicher, umweltpolitischer und gesellschaftlicher Herausforderungen Rechnung getragen.

Die geplante Übertragung der Verwaltung der Verbundanteilsrechte wirft allerdings eine Reihe von Fragen auf, die aus Sicht der BAK im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht geklärt sind. Die BAK ist daher der Auffassung, dass die geplante Regelung dem Sinn des Bundesverfassungsgesetzes, wonach 51 % des Verbund-Aktienkapitals im Eigentum des Bundes stehen müssen, nicht ausreichend Rechnung trägt. Kritisch sieht die BAK auch die neu hinzukommende Kompetenz der ÖBAG für die Vergabe von Garantien und Krediten, weil damit eine weitere Parallelstruktur zu bestehenden Finanzierungseinrichtungen geschaffen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Umwandlung der ÖBIB in die ÖBAG**

Positiv bewertet wird die Wiedereinrichtung eines Aufsichtsrates und die drittelparitätische Besetzung mit InteressenvertreterInnen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Für die ArbeitnehmervertreterInnen fehlt jedoch - im Unterschied zu den VertreterInnen der Kapitaleseite - eine Bestimmung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens (siehe § 4 Abs 2 letzter Satz). Eine entsprechende Ergänzung ist insofern sinnvoll, als die Periode der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und die Tätigkeitsperiode im Belegschaftsorgan selten deckungsgleich sein werden. Weiters bedarf es in den Erläuterungen einer Klarstellung dahingehend, dass es sich beim

Präsidium des Aufsichtsrats um einen Ausschuss des Aufsichtsrats handelt und folglich im Präsidium ebenfalls die Drittelparität zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements der ÖBAG soll gemäß § 7 Abs 5 ein vom Vorstand und Präsidium des Aufsichtsrats zusammengesetztes Beteiligungskomitee („Experten-team“) eingerichtet werden. Dieses Gremium wurde in den letzten Monaten medial in Verbindung mit der Einrichtung eines Staatsfonds genannt, der aber letztlich nicht umgesetzt wurde. Nun soll das Komitee der ÖBAG nicht nur beratend zur Seite stehen, sondern über weitreichende Entscheidungskompetenzen verfügen: So bedürfen sämtliche geplante Maßnahmen (Anteilserwerbe, Kredite, Garantien, sonstige Finanzierungen) der Zustimmung dieses Komitees. Aus Sicht der BAK ist jedoch völlig unklar, welche Stellung das Komitee gegenüber dem Aufsichtsrat hat, zumal Beteiligungserwerbe ohnehin der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Im Entwurf wird auch keinerlei sonstige Begründung für die Notwendigkeit eines derartigen Beteiligungskomitees mit so weitreichenden Kompetenzen angeführt. Die BAK spricht sich daher gegen die Einrichtung eines gesonderten „Beteiligungskomitees“ aus.

Nicht nachvollziehbar ist für die BAK weiters, dass die ÖBAG im Rahmen des Beteiligungsmanagements für die Vergabe von Garantien und- Krediten, sowie für sonstige Finanzierungen zuständig sein soll. Es wird auf das seit Jahrzehnten bestehende diesbezügliche Know-how in Agenturen, wie beispielsweise der FFG oder der AWS, hingewiesen. Auf diese Agenturen könnte sinnvollerweise sowohl in Bezug auf Förderungen als auch im Bereich der marktkonformen Finanzierungen zurückgegriffen werden. Der Aufbau einer neuen Parallelstruktur im Rahmen der ÖBAG widerspricht sowohl einer effizienten Verwaltung als auch dem Ziel einer Vereinfachung der Förderungs- und Finanzierungslandschaft.

Gemäß § 7 Abs. 6 wird es der ÖBAG verboten, Anteile von in der Krise befindlichen Unternehmen zu erwerben (im Sinne des § 2 Abs. 1 Eigenkapitalersatz-Gesetz). Aus Sicht der BAK sollten für den Standort bedeutsam, sanierungsfähige Unternehmen nicht unter dieses Verbot fallen. Diese Ausnahme sollte im Gesetzestext ergänzt werden.

Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Verbund AG durch die ÖBAG

Ein hoher Grad an Versorgungssicherheit und ein effizienter Einsatz von Energie sind wesentlich für den Wirtschafts- und Industriestandort Österreich. Mit weit mehr als 200 Kraftwerken und als 100%-Eigentümerin der zentralen Netzinfrastruktur (Strom-Übertragungsnetz) kommt dem Verbundkonzern dabei eine außerordentliche wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, trägt dieser außerordentlichen Stellung Rechnung und schreibt vor, dass zumindest 51 Prozent des Verbund-Aktienkapitals im Eigentum des Bundes stehen müssen.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzesvorhaben soll die ÖBAG die Verwaltung der Eigentumsrechte des Bundes an der Verbund AG übernehmen. Die Eigentumsanteile des Bundes sollen

allerdings nicht übertragen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben der ÖBAG bleibt einem abzuschließenden Managementvertrag zwischen der Republik Österreich und der ÖBAG vorbehalten. Eine Begründung für diese vorgeschlagene Lösung – im Vergleich zur bestehenden Struktur - ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird lediglich sehr allgemein auf die „Möglichkeit für einen künftig gemeinsamen strategischen Rahmen“ hingewiesen.

Aus Sicht der BAK trägt diese Regelung dem Sinn des genannten Bundesverfassungsgesetzes nicht ausreichend Rechnung. So bleibt völlig unbestimmt, welche konkreten Eigentumsrechte durch die ÖBAG als Anteilsverwalter ausgeübt werden können. Damit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Instrument des Managementvertrages zu einer Aushöhlung oder sogar Umgehung des einschlägigen Bundesverfassungsgesetzes kommt. Es besteht zudem die Gefahr, dass Entscheidungen über die Verwertung von wirtschaftlichen Rechten - etwa im Bereich der Vermögensverwaltung oder der Vermietung, Verpachtung von Infrastruktur wie Netz und Kraftwerken, Wasserzins etc.- nicht mehr im Verbundkonzern getroffen werden können.

Vor dem Hintergrund der außerordentlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Verbund AG sowie der für die Energieversorgungssicherheit zentralen Verbund-Tochtergesellschaft, der Austrian Power Grid, aber auch in Hinblick auf die Umsetzung der Klima- und Energie-strategie des Bundes, ist nach Auffassung der BAK eine Steuerung der Verbund-Anteilsverwaltung via Managementvertrag durch die ÖBAG nicht zielführend. Unternehmensentscheidungen der Verbund AG sind – im volkswirtschaftlichen Interesse – vor allem aus energiewirtschaftlichen Überlegungen zu treffen und daher beim Fachressort besser angesiedelt.

Übertragung der Anteilsrechte an der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG)

Die BIG verfügt über ein beträchtliches öffentliches Vermögen an zentralen Standorten. Im Falle des Verkaufs von Immobilienbeständen an private Investoren, welche primär an hohen Dividenden interessiert sind, wäre mit einem möglicherweise starken Anstieg der Mietkosten für den Bund zu rechnen. Die Übertragung der Anteilsrechte der BIG an die ÖBAG darf daher keinesfalls in Richtung eines Verkaufes von Immobilienbeständen bzw einer Teilprivatisierung gehen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dies sicher zu stellen.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.